

# Liechtensteiner Volksblatt

Verlagspreis: Für das Inland, die Schweiz, Oesterreich und Dänemark jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—, vierteljährlich Fr. 2.50. Das übrige Ausland ganzjährig Fr. 15.—, halbjährig Fr. 7.50. Anzeigengebühr: im Inland die Spalte 10 Rp., Ausland 15 Rp.; Reklamen das Doppelte. — Postabrechnung Nr. IX/2988 vierteljährig Fr. 3.80. Postamt, bestellt 30 Rp. Aufschlag. Telefon: Baduz Nr. 43, An (St. G.) Nr. 100



Bestellungen nehmen entgegen, die nachfolgenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei in (Säntal). Einwendungen sind an die Schriftleitung, Anzeigen und Gelder an die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz einzufenden. Inhaberannahme durch die Verwaltung des Liechtensteiner Volksblattes in Vaduz, Buchdruckerei An und Schweizer-Kommunen A. St. Gallen, bis jeweils Montag und Donnerstag abends.

## Erstes Blatt.

### Mitgeteilt zur Volksabstimmung über die Initiative Gafner. (Amlich.)

Die Bedeutung der sonntäglichen Volksabstimmung über die Initiative Gafner erhellt am besten aus dem Gutachten des Herrn Landrichters Dr. Thurnher.

### Gutachten Landrichter Dr. Thurnher.

„In Beantwortung Ihres Ersuchens um Begutachtung der Initiative Gafner beehre ich mich, zunächst auf den von mir bereits erstatteten Bericht zu verweisen; derselbe bietet eine Uebersicht über die ganze Lage und enthält eine theoretische Bewertung des fraglichen Gesetzesvorschlages.

I. Unmittelbare Folgen: Angenommen, die Initiative erhalte ein Mehr, die Wiederaufnahme des Prozesses werde bewilligt und Gafner obliegen in dem wiederaufgenommenen Prozesse:

a) dann kommt der zweite Teil des Begehrens zur Ausführung, Gafner verlangt Nichtstellung der im Zwangsversteigerungsverfahren verkauften Realitäten. Es handelt sich dabei um das Haus und um 10 Güter, die rund um 23,000 Kronen verkauft und bezahlt wurden. Die Versteigerung fand im Jahre 1913 statt. Das Haus, für welches samt zugeschriebenen Gütern 8780 Kronen gelöst wurden, befindet sich heute in Händen von unmündigen Halbweifen. Ihr Vater hat es vom Ersteigerer gekauft. Sie mühten das Haus dem Gafner zurückzugeben, obwohl sie es vom Vater geerbt haben, obwohl dieser es gekauft hatte und obwohl es unter Garantie des Gerichtes auf öffentlicher Versteigerung erworben war; denn auf Grund der bisherigen Gesetze ist ein solcher Erwerb absolut geschützt gewesen; jetzt aber mühten sie das Haus an Gafner zurückzugeben.

Wer entschädigt sie dafür? Etwa Gafner? Gafner wird sagen, das geht mich nichts an, das muß der Konsumverein machen.

Oder der Konsumverein? Der Konsumverein besteht meines Wissens seit Jahren nicht mehr; er besitzt auch nichts mehr; es ist wohl auch niemand bereichert, denn wie bekannt wurde, hätte der Konsumverein Kon-

sums machen müssen, wenn nicht die Firma Jenny, Spörky u. Co. die Gläubiger abgefunden hätte.

Es ist also für die armen Kinder auf eine Entschädigung nicht zu hoffen. Sie werden höchstens die Entschädigung vom Staate verlangen mit der Begründung, er habe seine Zusage, der Zuschlag des Eigentums sei unwillkürlich, nicht eingehalten, der Staat habe böswillig ihren guten Glauben getäuscht, er habe durch das willkürliche, ungerechte und unmoralische neue Gesetz sie um ihr Vermögen betrogen.

Es ist ein Grundsatz unserer Verfassung, daß das Privateigentum geschützt werde; nur aus Gründen des öffentlichen Wohles darf einem Eigentümer sein Recht entzogen werden und auch dann nur gegen volle, angemessene Entschädigung, die im Streitfalle sogar vom Gerichte bemessen werden muß. (Siehe Enteignungsgesetz.)

Wenn nun die Eigentümer der versteigerten Liegenschaften dieselben zurückgeben müssen, ohne eine Entschädigung zu erhalten, so würde dadurch zweifellos ein verfassungsmäßig gewährleitetes Recht auf das größte Verleht.

Sie bekommen aber, wie oben ausgeführt wurde, keine Entschädigung.

b) Wer entschädigt nun die Gläubiger, welche heute pfandrechtlich auf den versteigerten Liegenschaften sichergestellte Forderungen (in Franken!) haben?

Auf dem Hause haften z. B. neue Frankenforderungen der Sparkassa. Wer bezahlt die. Gafner wird sagen, er sei seinerzeit der Sparkassa nur Kronen schuldig gewesen, keine Franken. Er wird also höchstens bereit sein, seine alte Schuld, wie es alle andern auch machten, in Kronen zurückzubezahlen.

Auch die Sparkassa wird daher sagen müssen, „du Staat hast mich beispiellos betrogen, wo bleibt dein Geld.“

II. Weitere Folgen: Leider ist ein großer Teil der liechtensteinischen Privatwirtschaft aus Ausland verschuldet.

Der ausländische Gläubiger verfolgt mit großem Mißtrauen überhaupt jede Arbeit unserer Gesetzgebung. Zur Initiative wird er sich sagen: a) „Wenn heute die Sparkassa Geld verliert, kann das nächstemal ich der Verlustträger sein; wenn heute zu Gunsten eines Menschen in Liechtenstein ein Gesetz gemacht wird, das die bestgeschützten, in der ganzen Welt anerkannten Rechtsgrundsätze durchbricht, so kann morgen ein noch schlimmeres Gesetz kommen. Wenn einmal die Sicherheit des Privateigentums gefährdet wird, so kann dies noch öfters geschehen.“

b) Was für Sicherheiten habe ich künftig für meine Forderung? Wenn ich auf ein Grund-

stück Geld geben will, kann ich doch nicht jedesmal mich vergewissern, ob das Grundstück nicht einmal auf einer Zwangsversteigerung erworben wurde; daher bin ich nie sicher, ob nicht eines Tages der Schuldner das Eigentumsrecht verliert und ich mich dann umsonst nach einem Käufer umsehen werde.

c) Wie soll ich schließlich irgendeine Forderung noch eintreiben können?

Wenn ich das Grundstück, auf welchem die Forderung verpfändet ist, durch das Gericht zwangsweise versteigern lasse, wer wird das Grundstück noch kaufen; ist der Käufer doch nicht sicher, daß er es nicht eines Tages ohne Entgelt zurückgeben muß. Es wird sich daher wahrscheinlich bei Zwangsversteigerungen ein Käufer überhaupt nicht mehr finden lassen.

Das Betreibungsverfahren ist damit nahezu wirkungslos gemacht.

III. Solche Befürchtungen werden dazu führen, daß der ausländische Gläubiger Folgerungen zieht, welche die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der Privatwirtschaft Liechtensteins vollkommen untergräbt.

Denn in der Tat würde das Vertrauen auf die Zwangsvollstreckungen vollständig vernichtet; dies ist aber für den Kredit gewiß nicht gleichgültig, besonders wenn man bedenkt, daß beispielsweise im Betreibungsverfahren Beträge von zusammen etwa 200,000 Fr. eingezogen werden müßten.

IV. Schlußfolgerung: Aus diesen rein praktischen Erwägungen ergibt sich mit voller Bestimmtheit der eine Schluß:

Das Initiativbegehren Gafners vermag verhängnisvolles Unheil anzurichten, der Inhalt ist besonders im zweiten Teile eines zivilisierten Staates unwürdig, es ist für einen Rechtsstaat geradezu unmöglich. Endlich ist das Gericht als Vormundschaftsbehörde wegen Benachteiligung von Mindervermögen verpflichtet, die schärfste Bewahrung gegen das Zustandekommen eines solchen Gesetzes, welches armen Kindern wohlverworbene und verfassungsmäßig garantierte Rechte ohne Entschädigung rauben will, einzulegen.“

### Stellung der Finanzkommission.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen Ablehnung der Initiative, mit dem weiteren Antrage, auch dem Volke die Ablehnung zu empfehlen und zwar aus den Gründen, wie sie in den verschiedenen Gutachten zum Ausdruck gelangen. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, gegen ein solches Begehren Stellung zu nehmen. Gewiß ist es etwas Schönes, wenn Unrecht gutgemacht wird und von diesem Standpunkte aus sind die vielen Unterschriften meistens zu werten. Es geht aber nicht an, an Stelle eines Unrechtes noch viel größeres Unrecht zu schaffen.

Die Kommission ist dagegen voll einverstanden, daß die Frist um weitere fünf Jahre erstreckt wird und überläßt es dem hohen Land-

tage, bei dieser Gelegenheit ein spezielles Gesetz zu beschließen oder aber dasselbe als Uebergangsbestimmung in ein anderes Gesetz aufzunehmen.

Der Landtag hat sich in den Sitzungen vom 8. und 9. Oktober 1925 mit der Initiative Gafner befaßt. Die Herren Abgeordneten konnten sich den schwerwiegenden Folgen, die die Annahme der Initiative für die Rechtsbeständigkeit Liechtensteins und damit für die Volkswirtschaft notwendig nach sich ziehen muß, nicht verschließen. Der Landtag lehnte das Initiativbegehren daher ab und beschloß in Anwendung des ihm nach Art. 37 des Gesetzes vom 31. August 1923 Nr. 28 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Bundesangelegenheiten zustehenden Rechtes, einen Gegenentwurf dem Volke zur Annahme zu empfehlen. Dieser Gegenentwurf lautet:

### Gesetz betr. die Abänderung der Zivilprozessordnung und ihrer Nebengesetze.

Der Landtag beschließt, vorbehaltlich der Annahme durch das Volk und der Sanktion durch den Landesfürsten, wie folgt:

Art. 1. Gegen Endurteile, die vor dem Tage des Inkrafttretens der Zivilprozessordnung erlassen sind, sowie gegen Endurteile in den Prozessen, welche trotz der Wirksamkeit der neuen Zivilprozessordnung nach den bisherigen Prozessvorschriften verhandelt und entschieden wurden, findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage nach den Vorschriften der neuen Zivilprozessordnung statt.

Für Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen beträgt die Nachfrist zur Erhebung der Klage gemäß § 502 der Zivilprozessordnung sechs Monate vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn die Gründe der Klage im Sinne des § 498 Zivilprozessordnung schon bisher dem Nichtigkeits- bzw. Wiederaufnahmswerber bekannt waren.

### Art. 2.

Alle Ansprüche, welche auf Grund des vor- ausgehenden Artikels aus dem Wiederaufnahme- oder aus dem Nichtigkeitsverfahren erhoben werden wollen, können gutgläubigen Dritten, abgesehen vom Prozeßgegner, die auf Grund des früheren Prozesses und einer sich darauf gründenden Zwangsvollstreckung im guten Glauben Vermögensgegenstände erworben haben oder alte Ansprüche, die verjährt sind, nicht mehr geltend gemacht werden.

### Art. 3.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere jene des Nachtragsgesetzes zur Zivilprozessordnung vom 26. Mai 1924 Nr. 9 sind aufgehoben.

## Feuilleton.

### Aus dem Leben einer Krzieherin. Von F. v. Seeburg.

(Nachdruck verboten.)

Wer von A. nach München fährt, kann wenig von einer schönen Gegend erzählen. Langweilige Flächen mit niedrigen Bauernhäusern, stundenlange Wälder, verkrüppelte Obstbäume, darüber den man nun noch einen feuchten Nebel gesehen, grau und regenschwer, und wir haben ein reiches, echtes Bild der Herbstlandschaft in Münchens Nähe. Es war schon sehr spät, als man in die Stadt einfuhr, die, damals noch 70,000 Einwohner zählend, ein altes, ehrwürdiges Bild darbot, das sich nachts bei dem matten Schein der Dellampen in den Gassen recht traumhaft darstellte. Jetzt ist es anders. Aus den 70,000 Einwohnern sind in etwas mehr als fünfzig Jahren Hunderttausende geworden, die alte Stadt liegt wie ein kleiner Punkt inmitten ungeheurer, neuer, prachtvoller Ansiedelungen, Tausend von Gasflammen beleuchten

nachts die breiten, prachtvollen Straßen, in denen eine glänzende Welt und ein gleißendes Laster, der traurige Gemüthe aller großen Städte, auf- und abwagt. Eine große Stadt zur Nachtzeit von einem Turme aus gesehen, ist wie ein gewaltiges Buch, in dem das ganze Elend des menschlichen Lebens in geheimnisvollen Zügen vor unserm Auge liegt, groß und dennoch winzig klein, erhaben und erdarmlich, je nachdem dein Auge geartet ist.

Am Morgen ging der Pfarrer mit frühstem in die Sankt Peterskirche, um die heilige Messe zu lesen. Die Kleine lag noch schlummernd in ihrem Zimmerchen und der gute Mann ging leise daran vorüber und ließ den müden kleinen Engel schlafen und von seinen Eltern träumen.

Mittags elf Uhr sollte der entscheidende Gang zum Geheimrat K., der in der Residenz wohnte, gemacht werden und hochschlopfenden Herzens ging unser Marienkindchen durch die geräuschvollen Straßen und nun an der prächtigen Schloßwache vorüber in die Residenz. Als die Kleine die langen, hohen Gänge mit den großen ernsten Bildern an den Wänden sah und hörte, wie ihre Schritte auf dem gewürfelten

Marmorpflaster so eigentümlich hallen, kam sie ein Gefühl der Bangigkeit an und fester klammerte sie sich an den langen Rock des Pfarrers, als fürchtete sie, es könnte eine ernste Dame oder ein bärtiger Ritter aus dem Bilde niedersteigen und sie mit sich nehmen.

Der Geheimrat, ein wohlbeleibter, freundlicher, greiser Herr, empfing den Pfarrer, seinen alten Studienfreund, aufs herzlichste. Als die ersten Begrüßungen gewechselt waren, fragte der Geheimrat scherzend: „Was bringst du mir da Kleines? Soll ich sie vielleicht zu mir nehmen? Weiß Gott, das Kind gefällt mir, aber wie kommt es dazu?“

„Das ist schnell gesagt,“ antwortete der Pfarrer. „Das Kind gehört unserm braven Aufschläger; der Mann hätte bei seiner Tüchtigkeit schon längst ein besseres Brot verdient; aber die Herren in der Residenz haben den schlimmen Brauch, mit fremden Augen zu sehen und mit fremden Ohren zu hören. Der Aufschläger ist ein tüchtiger Beamter, allein er ist ein Frommer. Du weißt, was das heutzutage sagen will. Glaube mir, du würdest auch nicht mehr Geheimrat, wenn du jetzt erst angestellt werden solltest; bist ja auch ein „Frommer“, und

die mag man einmal durchaus nicht mehr in der Beamtenuniform.

Ich rede offen. Unserer, der mitten aus dem Volke herausgewachsen ist und den sein Beruf wieder ins Herz des Volkes hineinstellt, hemmt nur eine gerade, offene Sprache, die zu der euren paßt, wie schwarz und weiß. Sieh, lieber Freund, es liegt ein so großes Unrecht, es liegt eine nicht zu verantwortende Schande darin, wenn ihr Herren verlangt, daß die untergeordneten Beamten auch in jenen Dingen euch nachreden und nachtreten sollen, die zur ureigensten Freiheit des Menschen gehören, in Glaube und Religion. Ein Beispiel. Unser Aufschläger hätte vermöge seiner Tüchtigkeit, seiner Treue und vielen Dienstjahre längst eine Stelle mit dem doppelten Gehalte verdient; aber da muß der Landrichter und der Rentbeamte die Qualifikation des Untergebenen einsehen und das kann ich dich auf meine priesterliche Ehre versichern: sie lassen den Aufschläger, weil er ein Frommer ist, ja sie sagen dies offen. Und darum wird so viel Unrecht von euch hier oben begangen, für das ihr freilich nicht könnt, weil man hier, wie gesagt, nur mit fremden Augen sieht. Und so bin